

E 2001 (D) 3/125

*Notice du Chef de la Division des Affaires étrangères
du Département politique, P. Bonna¹*

DF

[Berne,] 7 mars 1942

Au cours de la séance du Conseil fédéral du 6 mars la question de l'exportation de films établis par l'Armée suisse a été examinée. Le Conseil fédéral est arrivé aux conclusions suivantes:

1. L'exportation de films établis par l'Armée suisse pour être montrés au public dans un but lucratif et de propagande doit être complètement exclue.

2. Le Conseil fédéral ne voit pas d'objection à ce que le Département politique assure par son courrier, dans le cas où il le jugera opportun, l'envoi de certains films de l'Armée suisse pour être représentés dans des réunions privées des colonies suisses à l'étranger.

3. Le Département politique pourra également, s'il le juge opportun, expédier à nos Légations dans des pays neutres des films de propagande destinés à être montrés dans des réceptions de propagande auxquelles des autorités du pays de résidence seraient invitées.

1. *Après l'avoir rédigée, P. Bonna adresse cette notice à P.A. Feldscher avec cette annotation: Il vous appartient d'informer l'Armée de cette décision du C[onseil] F[édéral]. Le 9 mars, Feldscher transmet la notice à von Diesbach en soulignant: Dringlich.*

A ce sujet, cf. aussi E 2001 (D) 3/126 et E 5795/552.

ANNEXE

Notice du Département politique²

ZM

Bern, 3. März 1942

Der Leiter des Armeefilmdienstes ersuchte uns mit Schreiben vom 28. und 29. Januar³ um Zustimmung zur Ausfuhr von Filmen des Schweizerischen Armeefilmdienstes nach dem neutralen und kriegführenden Ausland. Der Generaladjutant der Armee, der grundsätzlich mit der Verbreitung dieser Filme im Ausland einverstanden ist, wünscht, dass eine Ausfuhr nur erfolgen soll, wenn ausser der Freigabe der jeweiligen Filme durch die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch auch die grundsätzliche Ausfuhrbewilligung unseres Departementes vorliegt.

Der Armeefilmdienst denkt zur Zeit hauptsächlich an folgende Lieferungen:

1. Regelmässige Lieferung von 20-30 Metern für die amerikanische 20th Century-Fox Filmwochenschau, die in allen nicht der Achse angeschlossenen Ländern täglich in den meisten Lichtspieltheatern gespielt wird.

2. Lieferung einiger Filme (Schulung zum Nahkampf, Sommergebirgstechnik I. Teil: Klettern und Abseilen, Sommergebirgstechnik II. Teil: Eisausbildung) an die Schwedische Armee und an Schwedische Verleiherfirmen.

3. Verkauf einiger besonderer Filme des Armeefilmdienstes an Verleiherfirmen nach den U.S.A. und nach England.

Den Zweck der Filmausfuhr umschreibt der Armeefilmdienst wie folgt:

1. Es soll im Ausland allgemein, somit auch in den U.S.A., der vielfach herrschenden irrthümlichen Vorstellung, die Schweiz habe keine schlagkräftige und den modernen militärischen Anforderungen gewachsene Armee, u. a. durch Verbreitung von Schweizerischen Armeefilm-Aufnahmen entgegengetreten werden.

2. Es soll insbesondere in Erinnerung gerufen werden, dass mitten in Europa noch ein selbständiger Staat existiert, der keiner der beiden Kriegsparteien verschrieben ist, was ja vielfach nicht genügend bekannt ist, weiss man doch in vielen Ländern in weitesten Kreisen überhaupt nichts oder nichts näheres von der Existenz der Schweiz.

3. Diese einzigartige Gelegenheit, die die Kriegsverhältnisse bieten, soll daneben auch nutzbar gemacht werden für die industrielle und kommerzielle Propaganda der Schweiz, ebenso für die schweizerische Fremdenindustrie. Gewiss handelt es sich bei Filmen über die körperliche Ertüchtigung und die Kampfkraft der Armee nicht um eine eigentliche kommerzielle Propaganda, was aber nicht hindert, dass diese Filme doch eine sehr grosse Reflexwirkung in der Richtung kommerzieller Propaganda haben.

Mit Schreiben vom 2. v. M⁴ hat die Abteilung für Auswärtiges dem Armeefilmdienst mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Ausfuhr schweizerischer Armeefilme nach neutralen Ländern erhebe, sofern für eine unserm Land nicht abträgliche Auswertung Gewähr bestehe, dass sie aber empfehlen müsse, von der Absetzung unserer Armeefilme in kriegführenden Ländern abzusehen. Als Gründe für diese Zurückhaltung bezeichneten wir das ungleiche Interesse des Auslandes an schweizerischen Armeefilmen und die daraus sich ergebende ungleiche Belieferung, die zweifellos als Sympathie – bzw. Antipathiekundgebung missdeutet würde. Auch liess uns die Gefahr einer unziemlichen Ausschlichtung unserer Armeefilme und ihrer Ausfuhr durch die Kriegspropaganda von der Verwirklichung des geplanten Vorhabens abraten.

Die Sektion Heer und Haus der Generaladjutantur vermochte sich indessen mit unserm Be-

2. *Cette notice est rédigée et signée par F. von Diesbach qui a utilisé par erreur son paraphe de 1941.*

3. *Non reproduit.*

4. *Non reproduit.*

scheid nicht abzufinden. Er bedeutete für sie eine Enttäuschung, weshalb sie unterm 5. Februar einen Wiedererwägungsantrag⁵ einreichte, aus dem zur Hauptsache nachstehende Überlegungen und Vorschläge zu entnehmen sind.

Im Hinblick auf die internationalen Aufgaben der Schweiz wird es als wünschenswert bezeichnet, dass der in der Armee verkörperte Neutralitätswille im Ausland insbesondere in der angelsächsischen Welt besser bekannt werde. Das Bekanntmachen unserer Wehrbereitschaft im Ausland wird geradezu als für die Schweiz von grosser Wichtigkeit genannt.

Es wird in Aussicht genommen, die Filme nicht nur der einen Kriegspartei, sondern allen Ländern zur Verfügung zu stellen, wobei hervorgehoben wird, dass sich Deutschland und Italien für unsere Filme interessieren, dass aus Bulgarien, Dänemark, Ungarn und der Türkei Anfragen vorliegen, dass die amerikanische Fox-Wochenschau Armeefilmstreifen erhalten und ein schweizerischer Filmverleiher mit internationalen Verbindungen England und die U.S.A. sowie ihre Kolonien beliefern möchten.

Um den geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, würden die Filme nicht als Produktion des Schweizerischen Armeefilmdienstes, sondern unter dem unverfänglichen Namen des ausländischen Verleihers, der sie vom schweizerischen Verkäufer erwirbt, gezeigt. Desgleichen wäre vorzusehen, die Exportfilme mit andern Titeln als im Inland zu versehen und im Kommentar auf den rein defensiven Charakter unseres Wehrwesens hinzuweisen. Ferner müsste sich der Verleiher verpflichten, den Film unverändert zur Vorführung zu bringen und ihn in keiner Weise zu propagandistischen Zwecken zu verwenden. Schliesslich liesse sich nötigenfalls das Filmexportgeschäft wie für alle andern ins Ausland vergebenden Schweizerfilme durch eine private Filmexportfirma auf dem Weg über die Sektion Ein- und Ausfuhr und die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkpruch vollziehen, wobei die Behörden weder als Filmproduzent noch anderswie in Erscheinung treten würden.

Zu diesen Vorschlägen lässt sich folgendes bemerken.

Es kann nicht genügen, dass die in Frage kommenden Filme dem Ausland ununterschiedlich durch Vorführung angeboten werden, und es ist auch nicht ausschlaggebend, wenn Filmverleiher in den verschiedensten Ländern zur Hauptsache wohl aus geschäftlichen Erwägungen bereit wären, die Filme zu übernehmen. Die tatsächliche Ausfuhr und Aufführung von Filmen im Ausland, auf die es ankommt und deren Möglichkeit von behördlichen Bewilligungen abhängt, ist damit noch nicht sichergestellt. Das Interesse der ausländischen massgebenden Behörden an der Vorführung schweizerischer Armeefilme dürfte aber recht verschieden sein, wobei freilich weder eine Ablehnung der Einfuhrerlaubnis ohne weiteres als Verurteilung unseres Unabhängigkeitswillens zu bewerten wäre, noch eine Zusage sich allein schon als Zeichen richtigen Verständnisses für unsere Wehrbereitschaft deuten liesse.

Die in den kriegführenden Ländern offensichtliche Einspannung aller Gegebenheiten in den Dienst der Kriegführung bringt es vielmehr mit sich, als einzigen Wertmasstab die Tauglichkeit zur Feindbekämpfung gelten zu lassen, und es muss als feststehend angenommen werden, dass unsere Armeefilme, gerade weil sie sich als ein Bekenntnis erweisen, nur soweit Interesse fänden, als sie sich als Mittel zur Steigerung des Kampfwillens oder als Waffe eignen würden. Alle vertraglichen Kautelen zur Verhinderung einer propagandistischen Ausschlichtung wären hiergegen untauglich, da es nicht in der Macht des Verleihers steht, selbst wenn er unveränderte und kommentarlose Aufführung zusichern würde, eine solche Auswertung zu verhindern. Wir haben aber nicht nur kein Interesse, sondern allen Anlass zu vermeiden, dass unsere Armeefilme in den Dienst der Kriegführung gestellt werden.

Auch die Sektion Heer und Haus möchte eine Missdeutung der Filme ausschliessen und einzig den Sinn für unsere bewaffnete Neutralität im Ausland wachrufen. Sie bezeugt damit, wie wichtig es ist, an unserm Unabhängigkeitswillen und unserer Verteidigungsbereitschaft nicht herumzudeuten. Wohl mag es zutreffen, dass die ins Ausland vergebenden schweizerischen Spielfilme militärischen Charakters ein falsches Bild über unsere Armee vermitteln. Doch gerade weil bei diesen Fil-

5. *Non reproduit.*

men das Soldatentum lediglich den belanglosen Hintergrund bildet, vermögen sie so wenig wie etwa ausländische Militäroperettenfilme das Wesen der Armee aufzudecken. Dagegen hiesse es, den für uns eindeutigen Sinn und Zweck unserer Wehrbereitschaft geradezu zur Frage stellen, wollte man auf dem Wege breitester Filmvorführungen im kriegführenden Ausland für unsere bewaffnete Neutralität werben. Was für uns selbstverständlich ist, ist es nicht ohne weiteres für Länder, die mitten im Kriege stehen und deren Einstellung ausserdem unsere Neutralität von jeher ungeläufig war. Es liessen sich Diskussionen über unser Land und damit zwangsläufig verbundene polemische Auslassungen nicht vermeiden, die in keinem tragbaren Verhältnis zum Nutzen stünden, den wir aus dem vorübergehenden Interesse eines filmliebenden Publikums an unsern militärischen Anstrengungen ziehen würden.

Die Vorschläge der Sektion Heer und Haus erweisen sich demnach als ungeeignet. Sie bezwecken einzig die Ausschaltung der Behörden im Verleihgeschäft und im Ausfuhrvorgang, wogegen wir zum Ergebnis gelangen, dass der Export von Armeefilmen nach kriegführenden Staaten zum Zwecke freien Vertriebs und öffentlicher Vorstellung überhaupt nicht angebracht ist, unabhängig davon, ob es sich um Produktionen des Armeefilmdienstes oder privater Unternehmungen handelt.

Gegen die Ausfuhr von Armeefilmen nach neutralen Ländern, sowie gegen die Lieferung solcher Filme an unsere Auslandsvertretungen und die Schweizer Kolonien selbst in Ländern, die im Kriege stehen, erheben wir dagegen weiterhin keine Einwendungen. Wir haben uns hierüber im einzelnen in unserm Brief vom 2. Februar an den Armeefilmdienst geäussert und haben hierzu nichts beizufügen.

In diesem Zusammenhang ist auch das beiliegende, soeben eingetroffene Schreiben vom 29. Januar⁶ des Generalkonsulats in New York zu verweisen, dem zu entnehmen ist, dass der Filmvortrag des Oberstlt. Pessina im Kreise der Swiss Society of New York nicht zur Durchführung gelangen kann, dass aber dennoch das Verlangen besteht, die in Aussicht gestellten Filme zu einer ähnlichen Vorstellung im gleichen Rahmen zu erhalten. Nach wie vor sind wir bereit, diese Filmstreifen auf dem Kurierweg zu beschaffen und dürfen es dem Armeefilmdienst anheimgeben, sie uns baldmöglichst zuzustellen, damit sie noch rechtzeitig in New York eintreffen⁷.

6. *Non retrouvé.*

7. *La décision du Conseil fédéral suscite un rapport du 12 mars 1942 du Colonel Frey, Chef de la Section Armée et Foyer, à l'Adjudant général de l'Armée, Dollfus, qui le communique au Général Guisan (E 5795/552). Frey écrit notamment: [...]*

Zum Schluss glaube ich verpflichtet zu sein, noch darauf hinweisen zu müssen, dass die ganze Frage auch noch einen innenpolitischen Aspekt hat. Es ist leider festzustellen, dass immer wieder an der festen Haltung des Bundesrates gezweifelt wird. In breiten Schichten fehlt es am absolut sichern Vertrauen. Das ist eine Tatsache, die nicht nur wir machen, sondern die ja gelegentlich auch in Truppenberichten zum Ausdruck kommt und eine Feststellung, die der wehrpsychologische Dienst genau so macht wie ich.

Leider kommt es dann in kleinern oder grössern Intervallen immer wieder zu Ereignissen, welche in tatsächlicher Beziehung keine grosse Rolle spielen mögen, wohl aber in ihrer psychologischen Auswirkung ungeheuren Schaden stiften. Die Stellungnahme zur Filmausfuhr gehört zu diesen Ereignissen, denn es ist unvermeidlich, dass sie da oder dort durchsickert. Auch wenn wir uns davor hüten, den Leuten mit denen wir wegen der Ausfuhr verhandelt haben, den effektiven Grund des Abbruchs der Verhandlungen zu nennen, so werden diese eben von sich aus gewisse Vermutungen anstellen. Das gleiche gilt in der Frage der Bedienung der Schweizerkolonien in Deutschland mit Armeefilmen. Diese Stellungnahme wird in den Kreisen der NHG ohne Zweifel bekannt sein, nachdem diese Gesellschaft im Besitze des bereits erwähnten Schreiben der Schweizerischen Gesandtschaft ist, und hier wird es zahlreiche Leute geben, die sagen:

In der Schweiz gestattet man in jedem Kino die Aufführung, z. B. der Ufa-Wochenschau. In der Schweiz gestattet man ferner in den deutschen Kolonien die Aufführung deutscher Armeefilme, die nicht selten noch einen politischen Propaganda-Einschlag haben. Alles dies, obwohl

10 MARS 1942

533

in Deutschland Schweizerfilme im grossen ganzen nicht aufgeführt werden dürfen, und es zugelassen wird, dass die Schweizer in Deutschland nicht einmal im geschlossenen Kreise, Filme über die Schweizer Armee sich ansehen dürfen. Dass diese und ähnliche Dinge nicht geeignet sind, das Vertrauen zu stärken, bedarf wohl keiner weitem Ausführung (E 5795/552).

Le Général répond le 23 mars 1942: Il est fort regrettable que des motifs d'ordre politique s'opposent à l'exportation à l'étranger de films du Service des films de l'Armée, dont la valeur éducative et psychologique est indéniable.

En raison toutefois de la décision prise par le Conseil fédéral, nous devons nous contenter, pour le moment, de ce qui est encore admis.

Je n'ai cependant point d'objections à ce que vous continuiez à traiter avec le Département politique fédéral afin d'arriver à obtenir pour nos films des droits égaux à ceux qui sont concédés à ceux de la propagande étrangère en Suisse, affaire qui est essentiellement du domaine du Département politique fédéral (E 5795/552).